



1. Änderung des Bebauungsplans „Haiden“





SATZUNG

der Gemeinde BODMAN-LUDWIGSHAFEN

über

die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Haiden“

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 18.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Haiden“ als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) –BauGB
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786 - BauNVO
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl.1991, I, S. 58), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) - PlanzV 90
4. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357 , 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) - LBO
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) – GemO

§ 1

Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Haiden“ der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Ortsteil Ludwigshafen wird geändert. In Ziff. 1.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen werden folgende Absätze angefügt:

Auf die Zahl der Betten in Beherbergungsbetrieben sind die Betten in Ferienwohnungen nach den Vorschriften des § 13a Satz 1 BauNVO anzurechnen.

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Nutzung einer Wohnung als Nebenwohnung unzulässig ist. Eine Nebenwohnung ist eine Wohnung, die nicht mindestens ein Bewohner als einzige Wohnung oder – bei Nutzung mehrerer Wohnungen – vorwiegend nutzt. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Nutzers liegt.“



§ 2 Weitergeltung im Übrigen

Soweit sich nicht aus dieser Änderung etwas anderes ergibt, bleibt der Bebauungsplan „Haiden“ mit seinen bisherigen Änderungen unverändert in Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 18.09.2018

Matthias Weckbach
Bürgermeister

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen hat am 17.7.2018 die Wohnungsbaupolitischen Grundsätze der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen beschlossen (<https://www.bodman-ludwigshafen.de/wohnungsbaupolitische-grundsätze/>).

Demnach sollen in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen möglichst keine weiteren Zweitwohnungen eingerichtet werden. Ferienwohnungen sollen in den Bebauungsplänen soweit wie möglich nur als Ausnahme zugelassen werden. Zur Umsetzung dieses Zieles ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Diese Änderung berührt möglicherweise durch Änderungen beim Gebietstyp die Grundzüge der Planung. Daher erfolgt die Änderung nicht direkt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, sondern im Verfahren nach § 13 a als Bebauungsplan der Innenentwicklung, damit wiederum nach § 13 BauGB.

Die Änderungen haben keine Umweltauswirkungen.

Bodman-Ludwigshafen, im Juli 2018

Matthias Weckbach
Bürgermeister



Lageplan zum Bebauungsplan „Haiden – 1. Änderung“

